

**ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN  
DYNAMOSTAAL B.V.****1. Anwendbarkeit dieser Bedingungen**

- 1.1 Es gelten ausschließlich diese Bedingungen für alle zwischen Dynamostaal B.V. (nachfolgend: "DS") und dem Mieter geschlossenen Mietverträge sowie für alle Angebote, Empfehlungen und Lieferungen in diesem Zusammenhang.
- 1.2 Der Mieter kann sich nur dann auf abweichende und/oder ergänzende Bedingungen und/oder eigene Bedingungen berufen, wenn und sofern diese von DS ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.
- 1.3 Der Mieter, mit dem ein Vertrag unter den vorliegenden Bedingungen geschlossen wurde, akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Bedingungen in späteren Mietverträgen zwischen ihm und DS.

**2. Beginn und Dauer des Mietvertrags**

- 2.1 Die Miete beginnt zu dem im Mietvertrag festgelegten, bzw. zu dem Datum, das in der von DS an den Mieter gesendeten Bestätigung genannt wird, und wird für einen Mindestzeitraum von 14 Tagen vereinbart.

**3. Mietpreis**

- 3.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten wurde, versteht sich der Mietpreis exklusive Kosten, die DS entstehen, wie Transport, Be- und Entladen sowie Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Berechnung des Mietpreises des Materials und der in Zusammenhang mit der Vermietung dieses Materials entstehenden Be- und Entladekosten sowie der Reinigungs- und Austauschkosten, die durch die Benutzung durch den Mieter entstehen, erfolgt anhand fester Tarife, die DS in ihren Übersichten "Tarievenlijst Verhuur" festgelegt hat.
- 3.3 Der Mietpreis wird unabhängig davon, ob das Material innerhalb des Mietmindestzeitraums zurückgebracht und verwendet wurde oder nicht, fällig und er beträgt mindestens 45 €.
- 3.4 Der Mietpreis basiert auf den Preisen zum Zeitpunkt der Vertragsbestätigung durch DS, er wird nicht innerhalb der ersten drei Monate des Mietzeitraums erhöht. Falls danach, beispielsweise durch Erhöhung der Mehrwertsteuer und/oder anderer Steuern und/oder Abgaben bzw. durch Änderungen behördlicher Vorschriften oder andere Ursachen die Preise steigen, ist DS berechtigt den vereinbarten Mietpreis entsprechend zu erhöhen. Falls der Mietpreis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Mietvertrags erhöht wird, ist der Mieter berechtigt den Vertrag zu kündigen, dies unter Erstattung der direkten Kosten, die DS in Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstanden sind.

**4. Bezahlung/Sicherheit**

- 4.1 Falls keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, erfolgt die Bezahlung immer in den Büroräumen von DS an der in der Rechnung genannten Adresse, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 4.2 DS ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen oder sofortige Barzahlung zu fordern, die der Mieter dann zu leisten hat.
- 4.3 DS kann jederzeit verlangen, dass der Mieter vor Erhalt des Materials eine Kautionszahlung zahlt. Die Kautionszahlung wird nach dem Mietende erstattet, unter Abzug noch offener Mietzahlungen und aller Beträge, die der Mieter in Zusammenhang mit der Miete DS noch schuldet. Die Kautionszahlung wird nicht verzinst.
- 4.4 Der Mieter hat auf Wunsch von DS jederzeit eine Sicherheit für die Mietzahlung zu stellen, in einer von DS akzeptierten Form.
- 4.5 Jede Zahlung durch den Mieter gilt als Zahlung der ältesten noch offenen Rechnung, unabhängig davon, ob bei der Zahlung etwas anderes vermerkt ist.
- 4.6 Es ist dem Mieter nicht gestattet, eine Schuld mit einer bestrittenen oder unbestrittenen Schuld von DS zu verrechnen oder eine Zahlung in Zusammenhang mit einer solchen aufzuschieben.
- 4.7 Falls der Mieter einen von ihm geschuldeten Betrag nicht nach den Bestimmungen in diesen Bedingungen begleicht, gilt er als von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dazu eine gesonderte Inverzugsetzung erforderlich ist. In dem Fall werden alle Forderungen von DS an den Mieter, aus welchem Anlass auch immer, unverzüglich fällig und DS kann mit unverzüglicher Wirkung Anspruch auf eine Zinserstattung von 1,5 % pro (Teil-) Monat über den gesamten Betrag dieser Forderungen erheben.
- 4.8 Alle Forderungen von DS werden außerdem direkt fällig, wenn:
  - a. ein Teil des Vermögens des Mieters gepfändet wird, der Mieter um Zahlungsaufschub bittet, der Mieter Insolvenz beantragt hat und/oder der Mieter auf andere Weise in Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist
  - b. der Mieter sein Unternehmen liquidiert, in eine andere Rechtsform überträgt oder an Dritte überträgt bzw. den Standort des Unternehmens oder seinen Wohnort ins Ausland verlegt.
- 4.9 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Zusammenhang mit dem Eintreiben einer Forderung an den Mieter durch DS gehen zu Lasten des Mieters. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des zu fordernden Betrags.

**5. Abholen, Benutzung und Zurückbringen des Materials**

- 5.1 Wenn keine besonderen Vereinbarungen zwischen DS und dem Mieter getroffen wurden, wird das Material am ersten Werktag (jeden Montag bis Freitag, mit Ausnahme aller in den Niederlanden offiziellen Feiertage) des Mietvertrags dem Mieter zur Verfügung gestellt und der Mieter holt dieses Material am selben Tag an der von DS angegebenen Adresse ab. Er bringt es an einem Werktag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr an dieselbe Adresse zurück.
- 5.2 Beladen, Entladen und Transport des Materials erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Mieters, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.3 Der Mieter ist angehalten das Material sorgfältig zu behandeln und fachkundig zu verwenden. Der Mieter verwendet das Material ausschließlich zu Zwecken, zu denen es nach angemessenen Maßstäben geeignet ist, dies unter Berücksichtigung der von DS ausgegebenen Richtlinien, Vorschriften und Anweisungen sowie eventuell geltender behördlicher Regelungen und Richtlinien.
- 5.4 Der Mieter wahrt auf eigene Rechnung den guten und betriebsbereiten Zustand des Materials und bringt es auf eigene Rechnung so zurück, dass der Wert des Materials außer durch normalen Nutzungsverschleiß nicht gemindert ist.
- 5.5 Alle zusätzlichen Kosten und Belastungen in Zusammenhang mit der Lagerung und Nutzung des Materials während des Mietzeitraums gehen auf Rechnung des Mieters.

- 5.6 Wenn der Mieter zuvor nichts anderes mit DS schriftlich vereinbart hat, ist es dem Mieter nicht gestattet Änderungen am Material vorzunehmen.
- 5.7 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DS ist der Mieter nicht berechtigt, das Material zu einer anderen als der eigenen Nutzung zu verwenden. Falls der Mieter das Material mit Zustimmung von DS von Dritten benutzen lässt, bleibt er unverändert an seine Pflichten aus dem Mietvertrag gebunden.
- 5.8 Es ist dem Mieter keinesfalls gestattet, das Material mit einem beschränkt dinglichen Recht zu belegen, es zu veräußern oder auf andere Weise das Eigentumsrecht von DS am Material zu verletzen. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet dafür zu sorgen, dass Dritte die Eigentumsrechte von DS am Material nicht verletzen. Insbesondere hat der Mieter folgende Pflichten:
- a. Der Mieter teilt im Fall von Pfändung des Materials oder falls begründete Sorge vor einer Pfändung des Materials besteht oder falls Dritte an den Objekten Rechte geltend machen wollen, DS sowie dem pfändenden Gerichtsvollzieher dies unverzüglich mit und setzt jene Dritte unverzüglich über die Eigentumsrechte von DS in Kenntnis.
- b. Falls das Material aus seiner Verfügung gerät, setzt der Mieter DS darüber unverzüglich in Kenntnis und trifft die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte von DS. DS kann diese Maßnahmen auf Kosten des Mieters auch selbst treffen. Der Mieter wird dabei immer behilflich sein.
- 5.9 Der Mieter hat DS unverzüglich über Beschädigungen des Materials unabhängig von ihrer Entstehung in Kenntnis zu setzen.
- 5.10 Der Mieter gewährt DS jederzeit Zutritt zu seinem Gelände und/oder in seine Gebäude, um das Material zu inspizieren oder zur Ausübung ihrer Rechte.
- 6. Versicherungspflicht des Mieters**
- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Material für die Gesamtdauer des Vertrags auf eigene Rechnung und zur Zufriedenheit von DS bei einer soliden Versicherungsgesellschaft gegen folgende Schäden zu versichern:
- a. alle Risiken bezüglich des Materials, darunter fallen Diebstahl, Verlust und Schaden am Material unabhängig von seiner Entstehung, bis zum Betrag des Ersatzwerts.
- b. alle Haftpflichtrisiken von DS in Zusammenhang mit dem Material, und zwar mit der größtmöglichen Risikodeckung.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, DS als Mitversicherten und ausschließlichen Berechtigten bei eventuellen Versicherungsleistungen in die Police aufzunehmen, ohne dass DS dadurch beitragspflichtig wird oder vom Versicherer für eventuelle Kosten aus welchem Grund auch immer haftbar gemacht werden kann.
- 6.3 Der Mieter trägt Sorge, dass vom Versicherer zu zahlende Versicherungsleistungen direkt an DS ausgezahlt werden.
- 6.4 Der Mieter kommt allen Bedingungen aus dem Versicherungsvertrag sorgfältig nach, insbesondere zahlt er die fälligen Beiträge pünktlich.
- 6.5 Eine eventuelle vom Versicherer zu stellende Eigenbeteiligung sowie eine spätere Erhöhung dieser geht auf Rechnung und Gefahr des Mieters.
- 6.6 Der Mieter legt auf Wunsch von DS die schriftliche Bestätigung des Versicherers, die Versicherungspolice und die Belege der Beitragszahlungen vor.
- 7. Unverzügliche Beendigung des Mietvertrags, Rücknahme des Materials und Haftung des Mieters**
- 7.1 Falls nach Ermessen von DS Grund zu der Annahme besteht, dass das Material oder die Rechte daran bzw. ein anderes Recht, das DS gegenüber dem Mieter hat, gefährdet ist, ist DS jederzeit berechtigt den Mietvertrag ohne vorherige Ankündigung, Inverzugsetzung oder richterliche Verfügung zu beenden und das Material zurückzunehmen, ohne dass dadurch ihr Recht, Kostenerstattung, Schadensersatz und Zinszahlung zu fordern, berührt wird, ebenso wenig andere Rechte von DS aufgrund des Mietvertrags und anwendbaren Rechts, unter anderem Artikel 6:265 und 6:266 BW.
- 7.2 Eine begründete Annahme nach Artikel 7.1 dieser Bedingungen liegt in jedem Fall vor, wenn:
- a. der Mieter seiner Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung der Miete und/oder anderer Zahlungen an DS nicht nachkommt;
- b. der Mieter in Konflikt mit einer Bestimmung aus dem Mietvertrag und diesen Bedingungen handelt;
- c. der Mieter handlungsunfähig wird, seine Güter einem Insolvenzverwalter unterstellt werden, seine Insolvenz beantragt oder erklärt wird oder wurde oder ein Zahlungsaufschub beantragt oder erteilt wurde;
- d. der Mieter seinen Verpflichtungen Dritten gegenüber nicht nachkommt oder einen Vergleich (nach Insolvenzrecht oder nicht) bzw. eine andere Vereinbarung mit seinen Gläubigern aushandelt oder eingeht;
- e. das Material oder ein Teil davon gepfändet wird und/oder Dritte Anspruch auf dieses Material oder andere Güter in Eigentum oder Besitz des Mieters erheben und/oder diese gepfändet werden;
- f. der Mieter die tatsächliche Verfügung über das Material oder einen Teil davon verloren hat oder eine Wiederherstellung des Materials nach Ermessen von DS unangemessen hohe Kosten verursachen würde;
- g. der Mieter freiwillig oder unfreiwillig seine Betriebsaktivitäten einstellt oder - falls der Mieter verstirbt oder wenn der Mieter eine juristische Person ist - die Liquidierung und/oder Entlassung der juristischen Person beschlossen oder gefordert wird;
- h. der Mieter sich im Ausland niederlässt oder sich dort bereits niedergelassen hat oder nicht mehr über einen festen Aufenthaltsort in den Niederlanden verfügt.
- 7.3 Alle Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme des Materials durch DS gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.4 Falls und sofern der Mieter einer oder mehreren Bestimmungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommt, ist er dazu verpflichtet, allen daraus entstehenden Schaden DS zu erstatten.
- 8. Recht auf Prüfung des Materials, Beschwerderecht**
- 8.1 Der Mieter ist jederzeit berechtigt das Material vor Transport auf seine Rechnung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Falls der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch macht oder falls und sofern er bei der Prüfung nichts beanstandet oder die Beanstandung nicht unverzüglich schriftlich bestätigt, hat er das Material als in gutem Zustand befindlich akzeptiert, das heißt sauber und ohne äußerlich wahrnehmbare Mängel sowie in Übereinstimmung mit den vereinbarten Maßen, dem Gewicht und den technischen Daten. Damit verfällt jeglicher Anspruch des Mieters in dieser Sache gegenüber DS.
- 8.2 Reklamationen bezüglich äußerlich nicht wahrnehmbarer Mängel müssen vom Mieter DS schriftlich mitgeteilt werden, und zwar unmittelbar nachdem die Mängel entdeckt wurden oder angemessenerweise hätten entdeckt werden können. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch des Mieters gegenüber DS.
- 8.3 Falls und sofern die Reklamationen nach Ermessen von DS berechtigt sind, ersetzt oder repariert DS das Material nach eigener Wahl kostenlos. Im Fall einer Reparatur stellt DS dem Mieter für die dazu benötigte Zeit ausreichendes Ersatzmaterial zur Verfügung.

**9. Garantie und Haftung von DS**

- 9.1 DS steht für die Tauglichkeit allen von ihr vermieteten Materials in der Form ein, dass sie garantiert, dass das Material zum Datum, an dem es dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, für die Zwecke, für die es nach angemessenen Maßstäben geeignet ist, verwendet werden kann und dass das Material den ausdrücklich im Mietvertrag genannten Spezifikationen entspricht. DS garantiert in keiner Weise die Eignung des Materials für Zwecke, die der Mieter definiert hat.
- 9.2 Das Material wird unter Berücksichtigung der gängigen Toleranzen bei Maßen, Gewicht und Mengen vermietet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.3 DS haftet in keiner anderen als in Art. 9.1 und 9.2 genannten Weise für Schäden, die dem Mieter/seinen Arbeitnehmern infolge von vertraglicher Nichterfüllung ihm gegenüber durch DS entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig von DS und/oder ihren Arbeitnehmern verursacht. DS haftet ebenso wenig für Schaden, der durch unrechtmäßige Handlung von ihr/ihren Arbeitnehmern verursacht wurde und für den DS aufgrund von Art. 6:170 BW haftbar gemacht werden könnte, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig von DS und/oder ihren Arbeitnehmern verursacht.
- 9.4 Der Mieter stellt DS von allen Forderungen Dritter auf Schadensersatz infolge der Materialnutzung durch den Mieter/seine Arbeitnehmer oder durch Dritte frei.
- 9.5 Jegliche Haftung von DS für Betriebs-, Folge- oder indirekte Schäden ist stets ausgeschlossen.
- 9.6 Die Erstattung von Schaden aufgrund von Materialmängeln ist niemals höher als der Betrag, den die vom Mieter (gemäß Art. 6) zur Zufriedenheit von DS abgeschlossene Versicherung zahlt.
- 9.7 Jegliche Forderung gegen DS verfällt ein Jahr nach Entstehen der Forderung.
- 9.8 Alle Rechtsmittel, die DS aus dem Mietvertrag zum Einspruch gegen ihre Haftung einsetzen kann, können auch von Arbeitnehmern und Hilfspersonen von DS gegenüber dem Mieter eingesetzt werden, als seien diese Arbeitnehmer oder Hilfspersonen selbst Partei des Mietvertrags.

**10. Möglichkeit des Kaufs**

- 10.1 Der Mieter hat ausschließlich das Nutzungs- und Genussrecht des Materials. DS und der Mieter können jedoch jederzeit vereinbaren, dass das Material zu einem zu vereinbarenden Preis, basierend auf dem Marktwert des Materials zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags, von DS an den Mieter verkauft wird.
- 10.2 Der Mietvertrag ist dann mit Eingangsdatum des Kaufvertrags beendet. Diese Bedingungen gelten dann nicht mehr, es sei denn, der Mieter schuldet DS in Zusammenhang mit dem Mietvertrag noch einen Betrag. Stattdessen gelten die Verkaufsbedingungen für Stahl von DS.

**11. Anwendbares Recht, Sprache und Zuständigkeit**

- 11.1 Der Mietvertrag einschließlich dieser Bedingungen unterliegt niederländischem Recht.
- 11.2 Diese Bedingungen erscheinen in niederländischer und deutscher Sprache. Bei eventuellen Interpretationsunterschieden zwischen diesen Versionen ist die niederländische Version jederzeit vorherrschend und zwischen den Parteien bindend.
- 11.3 Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Mietvertrag und/oder diesen Bedingungen werden dem zuständigen Gericht in Utrecht vorgelegt. Diese Bedingungen sind in der Kamer van Koophandel Utrecht hinterlegt.